

25.09.85

- 1 -

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG)

Punkt 3 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in § 6 des Gesetzentwurfs enthaltenen Vorschriften über die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens geändert werden sollten.

Die jetzt vorgesehene Regelung, die im Grundsatz auf das im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielte Einkommen abstellt, ist zu wenig aktuell. Es sollte grundsätzlich das Einkommen maßgebend sein, das in dem Zeitraum bezogen wird, in dem der überwiegende Teil des Erziehungsgeldes gezahlt wird.

Die vorgesehenen Vorschriften über die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens erscheinen zu kompliziert. Dies gilt vor allem für die gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzentwurfs anzustellenden Berechnungen.

./.

350/41 §5

- 2 -

Diesen Bedenken sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen werden, damit in der Frage der Einkommensermittlung eine möglichst gerechte und einfache Lösung erzielt und unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann.